

## **Zinsen auf verauslagte Gerichtskosten als Schadensersatz aus Verzug**

Bauprozesse können selten schnell entschieden werden. Neben Kosten für die Gerichtsgebühren belasten auch die Vorschusskosten für Sachverständige den Kläger oft über einen langen Zeitraum. Das OLG Frankfurt stellt in einem Urteil vom 1.3.2012 (26 U 11/11) in diesem Zusammenhang fest, dass der Beklagte verpflichtet sei, den Zinsschaden bereits ab dem Zeitpunkt der Einzahlung der Gerichtskosten zu ersetzen. Weil § 104 Abs. 1 ZPO dem Kläger eine Verzinsung erst ab Eingang des Kostenfestsetzungsantrags zugestehe, erleide der vorschusspflichtige Kläger schon ab dem Zeitpunkt der Einzahlung der Gerichtskosten einen Schaden. Voraussetzung für den Anspruch sei, dass sich der Auftraggeber mit der Zahlung der Werklohnforderung in Verzug befinde. Der Anspruch bestehe in dem Umfang, der dem Verhältnis des Obsiegens in der Hauptsache entspreche.

Das OLG hat in dem vorliegenden Fall den Anspruch in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von (damals) 4% gemäß §§ 284 ff BGB a.F. zugesprochen. Prozessual ist der Antrag unbeziffert als Feststellungsantrag geltend zu machen.